

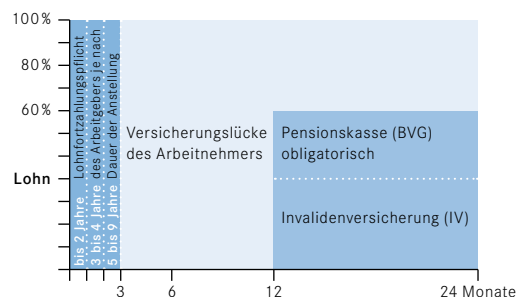


Die Taggeldversicherung entlastet Arbeitgeber von der Lohnfortzahlungspflicht, wenn Angestellte krank sind oder verunfallen. Damit bleiben selbst unerwartete Kosten kalkulierbar.

Die Taggeldversicherung lässt sich weitgehend nach den Bedürfnissen eines Betriebes gestalten. Eine Ergänzung zur Mutterschaftsentschädigung nach Erwerbsersatzgesetz (EOG) kann ebenfalls eingeschlossen werden.

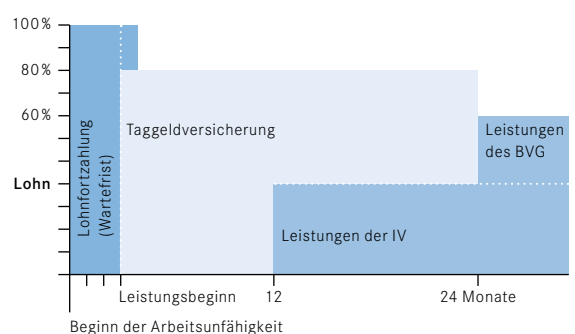
Ohne Taggeldversicherung: Risiko für beide Seiten

Bei Krankheit ist der Arbeitgeber zur gesetzlichen Lohnfortzahlung verpflichtet. Nach Ablauf der Pflicht besteht für den Arbeitnehmer eine Versicherungslücke.



Mit Taggeldversicherung: Sicherheit für alle

Eine Taggeldversicherung ab 80% des Lohnes befreit den Arbeitgeber von seiner gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht, sofern er die Versicherungsprämien zu mindestens 50% übernimmt. Je nach Arbeitsvertrag kann der Arbeitgeber die Taggeldleistungen während der Lohnfortzahlungspflicht oder Wartezeit bis 100% ergänzen.



Vorteile zum Punkten, Taggeldversicherung

- Auszahlung der Leistungen bereits ab einer Arbeitsunfähigkeit von 25%
- BVG-koo­rdi­nierte Leistungen
- Überschussbeteiligung

Versicherungsart	Prozentuale Taggeldversicherung: Die Entschädigung wird in Prozenten der AHV-Jahreslohnsumme festgelegt.
Versicherbare Risiken	Krankheit Unfall Geburtengeld, ergänzend zur Mutterschaftsentschädigung nach EOG – Ergänzung von 80 (EOG) auf 90 oder 100% (Leistungsdauer 98 Tage) – Zusatzversicherung: erweiterte Leistungsdauer von 99 (EOG) auf 112 Tage – Überschussversicherung für den CHF 77'400 übersteigenden Jahreslohn
Überschussbeteiligung	Ab CHF 2'500 Jahresprämie
Höhe der Versicherungsleistungen	In der Regel 80% des AHV-pflichtigen Lohnes (90 oder 100% sind ebenfalls möglich)
Wartefrist	Krankheit/Unfall: – Ihren Bedürfnissen angepasste Wartefristen Geburtengeld: – Ihren Bedürfnissen angepasste Wartefristen
Leistungsdauer	Krankheit/Unfall: – 730 oder 365 Tage, abzüglich Wartefrist
Ende der Versicherung	Mit Erreichen des AHV-Alters
Übertrittsrecht in die Einzelversicherung	Innert 3 Monaten nach Ausscheiden aus der Kollektivversicherung ist ein Übertritt in die Einzelversicherung möglich.

Massgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kollektiv-Taggeldversicherung der CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG.



CONCORDIA
Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 01 11
www.concordia.ch
business@concordia.ch
business@concordia.li